

Zeitschrift: Energie extra
Herausgeber: Bundesamt für Energie; Energie 2000
Band: - (2000)
Heft: 3

Artikel: Verfassungsartikel über eine Förderabgabe für erneuerbare Energien
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-638880>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE VERFASSUNGSARTIKEL

Verfassungsartikel über eine Förderabgabe für erneuerbare Energien

Nachhaltige Energieversorgung für die Schweiz

Der «Verfassungsartikel über eine Förderabgabe für erneuerbare Energien» erhebt auf allen nichterneuerbaren Energieträgern eine Abgabe von 0,3 Rp./kWh. Diese Gelder werden eingesetzt zur Förderung der erneuerbaren Energien, zur rationellen Energienutzung und zur Erhaltung unserer Wasserkraft. Die 450 Millionen Franken pro Jahr schaffen Arbeitsplätze, erhalten unseren Lebensstandard – und schonen unsere Umwelt.

Die Abgabe wird wie die bereits bestehende Mineralölsteuer erhoben. Abgabepflichtig werden neu auch Anbieter von elektrischem Strom. Befreit von der Abgabe ist der Strom aus erneuerbaren Energieträgern.

Der vom Parlament ausgearbeitete Verfassungsartikel legt die Grundsätze einer befristeten Förderabgabe fest:

• Erneuerbare Energie gewinnt

Der Bund erhebt eine Abgabe von 0,3 Rp. pro kWh auf Benzin, Heizöl, Diesel, Erdgas usw. Erneuerbare Energien wie Wasserkraft, Solarenergie, Windenergie, Biomasse usw. werden nicht belastet. Die Abgabe macht für den Schweizer Durchschnittshaushalt 7.80 Fr. pro Monat aus. Das entspricht zwei Kaffees. Dieser Betrag kann um ein Vielfaches durch eine etwas sparsamere Energieverwendung und durch die tieferen Strompreise für Haushalte zufolge der Marktöffnung problemlos kompensiert werden.

• Einsatz der Fördergelder

Die Gelder werden zu je einem Viertel eingesetzt für:

1. Die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien,
2. die Förderung der rationellen Energienutzung und
3. die Erhaltung und Erneuerung einheimischer Wasserkraftwerke.
4. Das letzte Viertel der Gelder wird flexibel für die Massnahmen 1 bis 3 eingesetzt.

• Ausnahmen für energieintensive Produktion

Damit energieintensive Branchen (z.B. die Papier-, Glas- und Zementindustrie) keine Wettbewerbsnachteile hinnehmen müssen, werden diese ganz oder teilweise von der Abgabe befreit. Diese Unternehmen setzen auch ohne Abgaben die Energie schon sehr effizient ein. Eine Energieintensität unter 5% der Bruttowertschöpfung führt zu keiner Rückerstattung, das Unternehmen zahlt die volle Abgabe. Für Unternehmungen mit Energieintensitäten von 5% bis 10% steigt die Rückerstattung linear von 0% bis 100%. Unternehmen mit einer Energieintensität von mehr als 10% erhalten die gesamte Abgabe rückerstattet.

• Die Fördermassnahmen sind befristet

Die Abgabe ist auf zehn bis fünfzehn Jahre befristet. Wenn die Fördermassnahmen aufgrund der Situation auf dem Energiemarkt nicht mehr – oder nicht mehr in vollem Umfang – notwendig sind, kann der Bundesrat die Massnahmen auch vorzeitig aufheben.

Das Förderabgabegesetz

Damit die Regelungen möglichst schnell in Kraft treten können, wurde zum «Verfassungsartikel über eine Förderabgabe für erneuerbare Energien» bereits das entsprechende Förderabgabegesetz ausgearbeitet. Es regelt die Einzelheiten zum Verfassungsartikel:

In Ausnahmefällen können an Wasserkraftwerke rückzahlbare Darlehen ausgerichtet werden. Dies geschieht, wenn die Wasserkraftwerke aufgrund der Öffnung des Strommarktes in finanzielle Engpässe geraten sollten. Die einheimische Wasserkraft wird mit der Förderabgabe also vor den negativen Auswirkungen der Strommarktliberalisierung geschützt.

Wenn wir JA sagen zum «Verfassungsartikel über eine Förderabgabe für erneuerbare Energien», sagen wir JA zu einer positiven ökologischen und wirtschaftlichen Entwicklung und zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen.

